



■  
**Ausländer aus Drittstaaten  
als Geschäftsführer  
einer Gesellschaft und  
Beschäftigungsgenehmigung**

■  
**Falsch muss nicht  
zu spät bedeuten...**



## Editorial



Ing. Martin Felenda,  
Managing partner

Liebe Schaffer News Leser,

Die Ferien- und Urlaubszeit ist schon vorbei. Darum können wir uns den nächsten Schaffer News widmen. Ich hoffe, dass Sie die dort enthaltenen Informationen interessant finden und ich freue mich auf den nächsten Kontakt mit Ihnen.

Martin Felenda

**Ing. Martin Felenda**

M&A, internationale Besteuerung,  
optimale steuerlichen Strukturen

**Ing. Tomáš Plizák**

Einkommensteuer und Körperschaftssteuer,  
Internationale Besteuerung

**Mgr. Aleš Eppinger**

M&A, Handelsrecht, Arbeitsrecht,  
Gerichtsverfahren und Schiedsverfahren

**Ing. Radomír Stružinský**

IFRS, due diligence

# Ausländer aus Drittstaaten als Geschäftsführer einer Gesellschaft und Beschäftigungsgenehmigung



Mgr. Dagmar Junková  
junkova@schaffer-partner.cz

in Zusammenarbeit mit Mgr. Patrik Koželuha  
kozeluha@schaffer-partner.cz

In unserer Beratungstätigkeit treffen wir häufig auf ausländische Mandanten, die in der Tschechischen Republik die Funktion des Geschäftsführungsorgans einer tschechischen Gesellschaft ausüben sollen. Um den Aufenthalt eines solchen Ausländers in der Tschechischen Republik zu legalisieren, wird allgemein ein langfristiges Aufenthaltsvisum zu Unternehmenszwecken beantragt. Der Aufenthaltswitz wird dabei durch einen Handelsregisterauszug nachgewiesen, in dem der Ausländer als Geschäftsführungsorgan der entsprechenden Gesellschaft angeführt ist. Weiter ist u.a. auch das monatliche Gesamteinkommen des Ausländers nachzuweisen, dies erfolgt durch den Geschäftsführervertrag. Legt der Ausländer diese Unterlagen gemeinsam mit den weiteren geforderten Anlagen zum Antrag auf langfristiges Aufenthaltsvisum dem zuständigen Verwaltungsorgan vor, wird ihm nach unseren Erfahrungen ein langfristiges Aufenthaltsvisum erteilt und er kommt aus Sicht des Ausländergesetzes so seinen Pflichten nach. Aus Sicht des Beschäftigungsgesetzes kann das aber anders aussehen...

Obwohl sich die Mehrheit von uns unter dem Begriff „Beschäftigung“ eine Beziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorstellt, deren Gegenstand die Verrichtung einer unselbständigen Arbeit

**Sie sind kein Staatsbürger der Tschechischen Republik, der Europäischen Union oder der Schweiz, aber Geschäftsführer einer tschechischen Gesellschaft auf dem Gebiet der Tschechischen Republik? Dann sollten Sie den nachstehenden Zeilen Ihre Aufmerksamkeit widmen.**

ist, verankert das **Beschäftigungsgesetz** bereits seit seinem Inkrafttreten die gesetzliche Definition des Begriffs „Beschäftigung“, die ziemlich überraschend **die Reichweite dieses Begriffs in gewissem Maße auch auf die Beziehung zwischen der Gesellschaft und ihrem Geschäftsführungsorgan erweitert**.

In dieser Hinsicht sind zwei mögliche Situationen zu unterscheiden:

1) Erster Fall ist die Situation, in der das **Geschäftsführungsorgan neben der Ausübung der Funktion des Geschäftsführungsorgans auch aus dem Unternehmensgegenstand der juristischen Person resultierende Aufgaben erfüllen kann**. Unter diesen Umständen ist jedoch aus Sicht des Beschäftigungsgesetzes für den Ausländer auch eine Beschäftigungsgenehmigung einzuholen.

2) Einfacher gestaltet sich die zweite Variante, wo der Ausländer **nur die Funktion des Geschäftsführungsorgans** ausübt, da hier keine Beschäftigungsgenehmigung benötigt wird.

Die Situation, bei der das Geschäftsführungsorgan neben der Ausübung der Funktion des Geschäftsführungsorgans auch aus dem Unternehmensgegenstand der Handelsgesellschaft resultierende Aufgaben erfüllt, ist insbesondere dann gege-

ben, wenn das Geschäftsführungsorgan faktisch Handlungen vornimmt, die Arbeitnehmern obliegen (z. B. wenn die Gesellschaft im Bereich Hotellerie tätig und der Geschäftsführer der Gesellschaft auch am Empfang tätig ist).

Angesichts des Vorstehenden empfehlen wir unseren Mandanten, die nur die Funktion des Geschäftsführungsorgans ausüben, **ihre Funktionsausübungsverträge dahingehend zu ändern**, dass sie eindeutig nur die Ausübung dieser Funktion beinhalten. Sollte der Funktionsausübungsvertrag in dieser Hinsicht unklar oder nicht eindeutig sein, setzen sie sich dem Risiko aus, dass das Verwaltungsorgan Zweifel daran haben wird, ob die konkrete Person nicht auch Tätigkeiten ausübt, für die eine Beschäftigungsgenehmigung benötigt wird.

Mandanten, die hingegen neben Ausübung der Funktion des Geschäftsführungsorgans faktisch auch aus dem Unternehmensgegenstand der juristischen Person resultierende Aufgaben erfüllen, empfehlen wir, beim zuständigen Arbeitsamt **eine Beschäftigungsgenehmigung zu beantragen**. Die eventuelle Verletzung dieser Pflicht kann im äußersten Fall zu hohen Bußgeldern wegen illegaler Arbeit führen.



# Falsch muss nicht zu spät bedeuten...



Ing. Martin Javůrek  
javurek@schaffer-partner.cz

Gewisse Zuversicht, wie diesen Sanktionen aus dem Weg gegangen werden kann, gibt das Oberste Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung (9 Afs 24/2013 – 31), bei der der Kläger die Entscheidung des Finanzamtes angefochten hat, das dem Steuerpflichtigen gerade wegen falscher Einreichung ein Bußgeld wegen verspäteter Einreichung verhängt hat.

Schauen wir uns die konkrete Situation mal näher an. Am Anfang des Streits stand die falsche Einreichung der Einkommensteuererklärung und der Funktionsbezüge für den Besteuerungszeitraum 2011. Ebenso wurde auch eine falsche Anlage enthaltene Datennachricht über die Data-Box vom Steuerpflichtigen an das zuständige Finanzamt abgesendet. Die Datei enthielt nicht die Einkommensteuererklärung und die Funktionsbezüge, sondern einen Kontoauszug.

Das Finanzamt hat die gesamte Sache abgeschlossen und sich de facto damit zufrieden gegeben, dass Einreichungsgegenstand der Kontoauszug war. In der

**Ogbleich verschiedene Formulare bereits nicht mehr in Papierform eingereicht werden können, ist die elektronische Zusendung von Formularen über die Data-Box für viele auch weiterhin eine große Unbekannte. Und gerade aus diesem Grund kommt es gelegentlich zu unbeabsichtigten, aber auch vorsätzlichen Fehlern, indem falsche oder mangelhafte Dateien abgesendet werden. Diese wurden und werden vom Finanzamt in der Mehrzahl der Fälle so behandelt, als ob sie überhaupt nicht eingereicht worden wären, woraus sich natürlich Sanktionen für zu spätes Einreichen ergeben haben.**

Steuerordnung finden wir jedoch eine Bestimmung, die besagt, dass „*ein Schriftsatz nach dem tatsächlichen Inhalt und ungeachtet seiner Bezeichnung beurteilt wird*“. Zweck dieser Bestimmung ist, dass der Steuerpflichtige keinen Schaden nur deshalb erleidet, weil er die Datei falsch bezeichnet hat.

Das Finanzamt ist zwar nach der vorstehend genannte Bestimmung der Steuerordnung verfahren, d.h. hat den Schriftsatz nach seinem tatsächlichen Inhalt beurteilt (Kontoauszug), den Widerspruch zwischen der Bezeichnung des Dokuments und seinem Inhalt allerdings vollkommen ignoriert, was gegen eine andere den Prozess der Steuerverwaltung regelnde Gesetzesbestimmung verstößt. Zudem muss laut Steuerordnung „*aus der Einreichung deutlich werden, wer sie vorlegt, worauf sie sich bezieht und was durch sie beantragt wird*“, was in diesem Fall nicht ganz zutrifft. Und gerade hier verhält sich das Finanzamt falsch.

Bei jeglichen Zweifeln an der Richtigkeit des Schriftsatzes als Ganzem ist das Finanzamt nämlich laut Steuerordnung verpflichtet, den Steuerpflichtigen aufzu-

fordern die Mängel in der in dieser Anforderung gesetzten Frist zu beheben. Kommt der Steuerpflichtige dieser Pflicht nach, gilt, dass der Schriftsatz ordnungsgemäß und fristgerecht eingereicht wurde, was bedeutet, dass kein gesetzlicher Grund zur Verhängung eines Bußgeldes für die verspätete Einreichung durch das Finanzamt vorliegt. Dieser Auffassung ist auch das Oberste Verwaltungsgericht gefolgt und hat so dem Antrag des Steuerpflichtigen stattgegeben, der aufgrund dieses Urteils von der Bußgeldzahlung freigesprochen wurde.

Summa summarum, wenn ein Steuerpflichtiger einen Schriftsatz in der gesetzlich geregelten Frist falsch oder unvollständig vorlegt, so muss dies nicht immer bedeuten, dass das Finanzamt daraus die gleichen Folgen herleitet, als ob kein Schriftsatz eingereicht worden wäre. Das Finanzamt hat im Einklang mit der Steuerordnung zu verfahren, d.h. den Steuerpflichtigen zu informieren und ihm die Möglichkeit zu geben, Fehler innerhalb einer gesetzten Frist zu beheben, ohne dass ihm Sanktionen für zu spätes Einreichen drohen würden.

Das in diesen Schaffer News dargebotene Material hat rein informativen Charakter. Obwohl die Schaffer News mit größter Aufmerksamkeit und Sorgfalt zusammengestellt werden, übernehmen die Gesellschaften der Gruppe Schaffer & Partner keine Verantwortung für eventuelle Fehler oder Unstimmigkeiten und schließen jegliche Haftung für Schäden, die evtl. auf Grund des ausschließlichen Verlassens auf diese allgemeinen Informationen entstanden sein könnten, aus. Wir empfehlen in jedem Fall, bei einem konkreten Anliegen unsere entsprechende fachliche Beratung einzuholen.

Im Einklang mit der Bestimmung § 7 des Gesetzes Nr. 480/2004 Slg., Bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft, in voller Fassung, informieren wir Sie hiermit, dass Sie die Möglichkeit, weitere elektronische Übermittlung der Handelsmitteilung und Informationsmitteilungen der Gesellschaft Schaffer & Partner zu verweigern, haben. Wenn Sie das Interesse für die Informationsschrift nicht haben, geben Sie bitte „Entgegen auf eine E-Mail“ und im Gegenstand schreiben Sie „NICHT SCHICKEN“. Wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit unter unten eingeführten Kontakte zur Verfügung.

Gruppe Schaffer & Partner, Vodičkova 710/31, 110 00 Prag 1, Tel.: +420-221 506 300, Fax: +420-221 506 301, info@schaffer-partner.cz, www.schaffer-partner.cz.

